

Satzung des Vereins ACT Adventure Country Tracks

Vorwort:

Europa ist das weltweit führende touristische Ziel. Tourismus spielt eine entscheidende Rolle in der Entwicklung vieler europäischer Regionen, besonders in den weniger entwickelten Regionen.

ACT Adventure Country Tracks sieht sich im Dienste eines umweltfreundliche, nachhaltigen Motorradtourismus für Individualreisende, und fördert sowohl das Interesse und das Verständnis für Natur und Kulturerbe einer Nation und Region als auch der Schaffung/des Erhalts der regionalen touristischen Infrastruktur.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ACT Adventure Country Tracks“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kölner Straße 95, 51515 Kürten.

§ 2 Zweck des Vereins:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines umweltfreundlichen und nachhaltigen Individual- Tourismus für Motorradreisende in Europa. ACT Adventure Country Tracks erweitert, verbreitet und fördert die Nachhaltigkeit und die Qualität von kulturellem Erleben durch den Motorrad-Reisenden einerseits - und der Erhaltung/Schaffung von lokaler Infrastruktur für Motorrad-Tourismus andererseits, auf regionaler und lokaler Ebene in den Ländern Europas.

Der Verein beschafft, verarbeitet und veröffentlicht Kenntnisse der wenig befahrenen kulturell interessanten, landschaftlich schönen Nebenstrecken und Schotterstrecken Europas.

In Zusammenarbeit mit regionalen Partnern vor Ort arbeitet der Verein kulturell und fahrerisch einzigartige Reiserouten aus (und deren Varianten), ergänzt diese mit regionalen Besonderheiten vor Ort (bspw. Naturphänomene, historische Orte) und der touristischen Infrastruktur (Unterkünfte, Restaurants) und stellt die Touren den Mitgliedern über die Website zur Verfügung.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Ausarbeitung der Fahrstrecken und Sammlung der Informationen durch regelmäßige Scouting-Projekte; zur Verfügungsstellung als Download von GPS Dateien und Fahrstrecken Beschreibungen; zur Verfügungsstellung

von Informationen, Video und Bilder zum Reiseziel, Übernachtungsgelegenheiten und Sehenswürdigkeiten; Natur- und Landschaftsschutz im Sinne von Sensibilisierung und Vorbild; Veranstaltungen und Vorträge; Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen; Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a. Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b. Subventionen und Förderungen;
 - c. Spenden, Sammlungen, lebzeitige und letztwillige Zuwendungen;
 - d. Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen;
 - e. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen;
 - f. anderer Organisationen und Institutionen;
 - g. Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
 - h. Einnahmen aus dem Verkauf von Fan-Artikeln (sog. Merchandise).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Nicht-EU- Bürger/innen müssen über eine gültige Aufenthaltserlaubnis (auch befristet) bzw. uneingeschränkte Einreisemöglichkeiten verfügen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Mitgliedsbeiträge werden eingeteilt in folgende Mitgliedschaften: Bronze, Silver, Gold, Platinum. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende der laufenden Mitgliedschaft. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt oder ein Verhalten zeigt, das mit dem Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Gegen

den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene gültige Email-Adresse gerichtet war. In jedem Kalenderjahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt. Die Stimmen werden öffentlich abgegeben, Par. (6) bleibt unberührt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (7) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf seiner/

ihrer Wahlperiode aus, so wird er/sie durch seine/n zuständige/n Stellvertreter/in bis zum Ablauf der betreffenden Wahlperiode ersetzt. Eine Nachwahl für die/den aufrückende/n Stellvertreter/in erfolgt nicht.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum stattfinden. Mitgliederversammlungen, die im digitalen Raum stattfinden, unterliegen denselben Vorgaben wie Präsenzversammlungen der Mitglieder.
- (11) Der ACT e.V. kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle kann am Vereinssitz eingerichtet werden oder an jeder anderen als sinnvoll erachteten Anschrift. Die Geschäftsstelle wird mit einer fachlich für die Aufgaben qualifizierten Person besetzt, Auswahl und Vertragsverhältnis obliegen dem Vorstand. Die Bezahlung muss im Rahmen vergleichbarer Tätigkeiten in der Industrie liegen. Aus Auftrag- oder Arbeitgeber ist der Verein, vertreten durch den Vorstand, dafür verantwortlich, alle gesetzlichen Regelungen zu kennen und umzusetzen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle orientieren sich an den Vorgaben des Vorstands und den sich entwickelnden Erfordernissen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (13) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Erfüllung der Aufgaben werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere die §§ 21 bis 79 des BGB.

Kürten, den 17.10.2023

Vorstand: Mirko Nagler, Elvio Andrade, Martin Wickert